

Gastkarten

Gültigkeit und Preise:

Tageskarte	15,- €	gültig von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Wochenendkarte	25,- €	gültig von Freitag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr
Wochenkarte	60,- €	gültig ab Anfangstag 0:00 Uhr für 7 Tage

Für den Erhalt einer Gastkarte müssen folgende gültigen Dokumente vorgelegt werden:

- Fischereischein
- Gültiger VDSF Sportfischerpass bzw. DAFV Mitgliedsausweis mit eingetragenem Nachweis über die abgelegte Sportfischerprüfung. Sollte die Sportfischerprüfung nicht eingetragen sein, wird zusätzlich der Prüfungsnachweis in Kopie benötigt.

Auszug aus der BAV-Gewässerordnung mit den Bedingungen für Gastangler

Allgemeines

Gastkarten werden nur an organisierte Angler ausgegeben, die die Fischerprüfung abgelegt haben, einen gültigen Fischereischein besitzen und bereits Mitglied eines Angelvereines sind, der im DAFV organisiert ist. Gastkarteninhaber sind für jeden verursachten Schaden haftbar.

Angelberechtigung / Nachweis

An den Vereinsgewässern sind der gültige behördliche Jahresfischereischein, diese Gastkarte und der gültige VDSF Sportfischerpaß bzw. DAFV Mitgliedsausweis mitzuführen.

Fangstatistik

Jeder Fang maßiger Fische ist unverzüglich am Gewässer mit Kugelschreiber leserlich in die Fangstatistik einzutragen. Die Fischereiaufseher sind bei Kontrollen berechtigt, noch nicht eingetragene Fische von sich aus einzutragen. Genaue Gewässerbezeichnung (mit Teichangabe bzw. Gewässerabschnitt) sowie Länge und Gewicht für jeden gefangenen Fisch.

Kontrollen

Jedes BAV-Mitglied hat das Recht, Ihre Angelberechtigung zu prüfen. Es ist die Pflicht eines jeden Gastkarteninhabers, allen behördlichen Organen, den Fischereiaufsehern und Vereinsangehörigen die Angelberechtigung nachzuweisen und zur Kontrolle auszuhändigen. Jeder Angler hat Rucksackkontrollen und andere sachdienliche Feststellungen zuzulassen.

Hilfsgeräte

Jeder Gastkarteninhaber hat folgende Hilfsgeräte mit sich zu führen:

Unterefangescher, Fischtöter, Messer, Hakenlöser, Zentimetermaß, Fischwaage, Kugelschreiber

Für eine schonende und waidgerechte Behandlung gefangener Fische wird die Benutzung einer Abhakmatte empfohlen.

Schutz von Umwelt und Anlagen

Die Tier- und Pflanzenwelt am und im Gewässer ist zu schonen und zu schützen. Das Abbrechen oder Abschneiden von Buschwerk, Zweigen, Ästen sowie die Beschädigung oder das Entfernen sonstiger Anpflanzungen ist verboten. Öffentliche Parkbänke dürfen nicht mit Angelgeräten belegt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier-, Landschafts-, Umwelt- und Naturschutzes sind selbstverständlich zu beachten. Auf Belange des Umwelt- und Vogelschutzes ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Brutgelege sind weiträumig zu umgehen. Wasservögel dürfen durch das Angeln nicht gefährdet werden.

Zulässige Rutenzahl

An allen BAV-Pachtgewässern sowie an den Eigentumsgewässern sind für Gastkarteninhaber 2 Ruten erlaubt. Jede gebrauchsfertig montierte Rute wird auf die zulässige Rutenzahl angerechnet.

Entfernungen beachten

Der Angler hat sich immer in unmittelbarer Nähe der ausgelegten Ruten aufzuhalten. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen. Zum nächsten Angler ist ein angemessener Abstand einzuhalten. Insbesondere beim Spinnfischen oder dem Angeln mit Sbirolinos und auch beim Flugangeln ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört oder gefährdet werden.

Köderfische

Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist gesetzlich verboten. In den BAV-Gewässern ist das Köderfischsenken auf nicht dem Artenschutz unterliegende Weißfische nur unter unbedingter Vermeidung jeglicher Störung anderer Angler erlaubt. Ein Senkenmaß von maximal 1 mal 1 Meter ist einzuhalten.

Anfüttern

In den Naturschutzgebieten Kirchwerder Wiesen (Teichanlage Heinrich-Osterath-Str. / Fersenweg) und Boberger Niederung (Boberger Kiessee) ist jegliches Anfüttern durch die Naturschutzbehörden ausdrücklich verboten. Das gleiche gilt für die Teichanlage Langelohe. In allen anderen Gewässern ist das Anfüttern nur in geringsten Mengen und auch nur während des Angelns erlaubt (Überdüngungsgefahr, Algenblüte).

Das Anfüttern mit Boilies oder vergleichbaren proteinhaltigen Ködern ist verboten!

Unerlaubte Fangmethoden

Das Legen von Grundschnüren, Reusen und Körben und das Setzen von Treibern sowie das Schleppen vom Boot oder vom Ufer aus ist verboten. Friedfischangeln mit Drillingen oder mehr als einem Haken ist nicht erlaubt. Die Verwendung von Boilies oder vergleichbaren Proteinködern ist ausschließlich als Hakenköder (maximal 2 Stück) erlaubt. Das Angeln auf Raubfische ohne die Verwendung geeigneter Vorfächer ist verboten.

Hälterung

Die Lebendhälterung von Fischen ist aus Gründen des Tierschutzes untersagt.

Eisangeln

Eisangeln ist an allen Vereinsgewässern verboten, um die Fische nicht in der Winterruhe zu stören.

Gewässersperrungen

Erforderliche Gewässersperrungen, z. B. nach erfolgten Besatzmaßnahmen oder für Vereinsveranstaltungen sind unbedingt zu beachten.

Fang- bzw. Mitnahmebegrenzung

Es gelten folgende Fangbegrenzungen:

- Tageskarte 2 Fische
- Wochenendkarte 4 Fische
- Wochenkarte 8 Fische

Es dürfen **maximal jeweils 2 Fische** der folgenden Arten mitgenommen werden:

- Karpfen • Zander • Hecht • Schleie • Salmoniden (z. B. Forellen oder Saiblinge)

Sobald ein maßiges Exemplar der vorgenannten Fischarten gefangen wird, ist es **sofort**, waidgerecht zu töten und anschließend sofort in die Fangstatistik einzutragen. Nach Erreichen der vorgenannten Fangbegrenzung, darf diese Fischart nicht mehr gezielt beangelt werden.

Mindestmaße und Schonzeiten

Die Landesgesetze der Bundesländer, in denen unsere Gewässer liegen, haben unterschiedliche Bestimmungen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden Bestimmungen an den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung der Landesgesetze in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Da Inhalte und Änderung der Landesgesetze außerhalb unseres Einflusses liegen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass über die genannten Mindestmaße und Schonzeiten hinausgehende Bestimmungen des Gesetzgebers auch an unseren Gewässern zu beachten sind.

Fischarten	Mindestmaß	Schonzeit von/bis
Aal	45 cm	
Äsche	35 cm	01.01. bis 15.05.
Bachforelle	30 cm	15.10. bis 28./29.02.
Meerforellen	35 cm	15. 10. bis 15.02.
Lachs	60 cm	15. 10. bis 15.02.
andere Salmoniden	30 cm	1.01 bis 28/29.02
Hecht	50 cm	01.01. bis 15.05.
Karpfen	40 cm	1.11. bis 28./29.02.
Quappe	35 cm	
Rapfen	40 cm	
Schleie	25 cm	1.11. bis 28./29.02.
Zander	45 cm	01.01. bis 15.05.
Wels	70 cm	01.05. bis 30.06.

Gemessen wird der Fisch über die Körpermitte (Seitenlinie) im liegenden Zustand. Dabei muss das Maul des Fisches geschlossen sein. Während der Schonzeit dürfen die der Schonung unterliegenden Fischarten nicht gezielt beangelt werden.

Graskarpfen dienen dem Gewässerschutz und sind **ganzjährig geschont!**

Artenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Bundesländer sind zu beachten.

Gesetzliche Regelungen/Neuregelungen

Gesetzliche Regelungen, die Bestimmungen der Gewässerordnung und evtl. ergänzende Ordnungen oder Vorschriften sowie nicht vom Vorstand ausdrücklich geregelte Belange der Fischerei, des Natur- und Umweltschutzes und des Tierschutzes betreffen, sind zu beachten. Dieses gilt auch für die am jeweiligen Angelplatz gültigen Bestimmungen des Fischereirechtes. Gesetzliche Änderungen sind zu beachten, auch wenn sie noch nicht in diese Bestimmungen aufgenommen sind.

Untermaßige oder geschonte Fische

Untermaßige oder geschonte Fische, die unbeabsichtigt gefangen werden, sind besonders vorsichtig zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind diese Fische im Wasser zu belassen. Der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sofort schonend zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind hierbei solange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten.

Allgemeine Bestimmungen

Ohne vorherige Zustimmung des Vereinsvorstandes ist es verboten, Fische in die BAV-Gewässer einzusetzen. Es ist nicht erlaubt, Veränderungen an den Gewässern und Vereinseinrichtungen ohne Zustimmung des Vorstandes vorzunehmen, es sei denn, sie dienen der unmittelbaren Schadensverhütung bzw. Schadensbeseitigung. Derartige Vorgänge sind sofort an den geschäftsführenden Vorstand zu melden. Auf allen stehenden BAV-Gewässern ist das Befahren mit Booten, das Surfen und der Modellschiffbetrieb untersagt. Für alle BAV-Eigentumsgewässer besteht ein Badeverbot. An den Pachtgewässern sind die örtlichen Vorschriften und die Rechte „Dritter“ (z. B. von Anliegern) zu beachten. Aus Gründen des Naturschutzes ist das Zelten an den Vereinsgewässern verboten. Der Verkauf von Fischen, die in BAV-Gewässern gefangen wurden, ist nicht gestattet. Die Inbetriebnahme eines Grills sowie das Anzünden von Lagerfeuern ist an den Gewässern untersagt. Andere Angler dürfen durch das eigene Verhalten nicht gestört oder gefährdet werden. Mitgeführte Haustiere (z. B. Hunde, Katzen) sind anzuleinen und ruhig zu halten. Am Gewässer aufgestellte Toiletten sind bei Bedarf zu benutzen. Das Betreten privater Grundstücke zum Beangeln der Pacht- und Eigentumsgewässer bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümer. Wagenwäsche und Ölwechsel sind auf allen BAV Pacht- und Eigentumsgrundstücken und an den Gewässern verboten.

Sauberkeit am Angelplatz

Gewässer, Uferzonen und Anlagen des Vereines sind sauber zu halten. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz vor dem Verlassen sauber zu räumen und etwaigen Unrat mitzunehmen, das gilt auch für Fischabfälle. Dies gilt auch, wenn der Angelplatz verschmutzt vorgefunden wurde.

Meldungen an den Vorstand

Bei festgestellten Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sowie sonstigen drohenden Schäden und Gefahren ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Zu melden sind auch Schäden an Vereinseinrichtungen jeglicher Art. Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung, der sonstigen Ordnungen und der ergänzenden Vorschriften sowie gegen Belange des Natur- und Umweltschutzes und des Tierschutzes sind dem Vorstand ebenfalls unverzüglich zu melden.

Verstöße gegen Bestimmungen

Die missbräuchliche Auslegung der Vorschriften wird geahndet. Mißbrauch liegt vor, wenn der Zweck einer Vorschrift unzweifelhaft verfehlt wird. Verstöße gegen die Vereins- oder gesetzlichen Bestimmungen werden ohne Rücksicht auf die betroffene Person satzungsgemäß durch Ehrenrat und Vorstand verfolgt. **Zusätzlich ergeht eine Meldung des Verstoßes an den Heimatverein.**

Haftungsausschluss

Eine Haftung des BAV für Schäden jeglicher Art wird ausgeschlossen.

Aktuelle Informationen und Ansprechpartner finden Sie im Internet unter: www.Bergedorfer-Anglerverein.de

Diese Gastkarte ist nach Ablauf der Gültigkeit innerhalb einer Woche zurückzusenden an:

Siegfried Schramm, Am Kolk 68 a, 21465 Reinbek

oder

**Bergedorfer Angler-Centrum
Curslacke Neuer Deich 66, 21029 Hamburg**



Der Vorstand
(Stand 12/2017)